

die zwar nicht unmittelbar zum gesetzlichen Tatbestand gehören, aber für die Charakterisierung des Falles von wesentlicher Bedeutung sind, und die ich als „Begleitkomplex“ bezeichnen möchte, zu klären und zu würdigen haben, z. B. eine besondere feindselige Zielsetzung des Täters oder seine gesellschaftliche Stellung oder die besonders schweren Folgen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Tat oder einen besonders hohen oder auch niedrigen Grad von Fahrlässigkeit oder besondere gesellschaftliche Verdienste des Täters oder ein erfolgreiches Bemühen des Täters, den angerichteten Schaden nach Kräften wiedergutzumachen.

Nicht schon die Feststellung aller Voraussetzungen des gesetzlichen Tatbestandes als solchen, sondern erst die Klarstellung und Würdigung des Begleitkomplexes setzt den Richter überhaupt erst in die Lage, den Charakter der Tat und des Täters im richtigen Lichte — insbesondere in ihrer Beziehung zur Gesellschaft — zu erkennen und entsprechend die Strafe zu individualisieren. So ist z. B. der Tatbestand des Diebstahls nach § 242 StBG erfüllt, wenn jemand eine fremde bewegliche Sache wegnimmt in der Absicht, sich diese rechtswidrig zuzueignen. Diese Feststellung reicht aber zur Findung der richtigen Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens nicht aus. Für die richtige Wertung der Tat und des Täters kommt es insbesondere darauf an, aus welchen Motiven der Täter gestohlen hat, welche Stellung er im gesellschaftlichen Leben bekleidet, an welcher Art von Eigentum er sich vergriffen hat, welche Werte er gestohlen hat, oder ob und in welchem Maß er bemüht gewesen ist, den angerichteten

Schaden wiedergutzumachen. In entsprechender Weise ist der Begleitkomplex auch bei fahrlässig begangenen Delikten zu ergründen, da hier ebenfalls die Feststellung der reinen gesetzlichen Tatbestandsmerkmale zur richtigen Wertung von Tat und Täter nicht ausreicht.

„Nicht jede Verantwortung ist schon strafrechtliche Verantwortung. Es gibt eine moralische Verantwortung auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens, und es gibt eine allgemeine politische Verantwortung, wie etwa die der gewählten Volksvertreter. Die strafrechtliche Verantwortung, auf die es hier allein ankommt, muß in jedem einzelnen Fall klar Umrissen in ihren Grundlagen festgestellt sein, so verlangt es die demokratische Gesetzmäßigkeit. Es gibt keine verschwommene, aus irgendwelchen allgemeinen Erwägungen sich ergebende Verantwortung im strafrechtlichen Sinne. Sie kann beruhen sowohl auf einer besonderen Stellung im gesellschaftlichen Leben als auch vor allem auf Gesetzen und wird immer nur durch die Verletzung auferlegter Pflichten begründet.“<sup>13)</sup>

Da die Feststellung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale in Verbindung mit der Klarlegung des Begleitkomplexes den Richter zur richtigen Würdigung des gesamten Straffalles befähigt, sind m. E. Konstruktionen, die über die gesetzlichen Erscheinungsformen Vorsatz und Fahrlässigkeit hinaus dem Schuld begriff in irgendeiner Form einen anderen Inhalt geben wollen, entbehrlich.<sup>15)</sup>

15) OG, Urteil vom 5. Juli 1952, NJ 1952 S. 371.

## Aus der Praxis ■\* — für die Praxis

Zur Verbesserung der Arbeit der Staatsanwaltschaft

Angesichts der großen neuen Aufgaben, die der Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik durch das „Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ gestellt worden sind, bedarf es einer ständigen Verbesserung der Arbeit der Staatsanwälte, ihrer fachlichen Leistungen und ihrer Arbeitsmethoden. Dazu möchte ich folgende Bemerkungen machen:

1. Die vorhandenen Kader müssen mehr als bisher entsprechend ihren Fähigkeiten eingesetzt werden. Dazu muß man die Kader kennen, und zwar sowohl hinsichtlich ihrer Persönlichkeit als auch mit Bezug auf ihre Arbeit. Das setzt voraus, daß die Mitarbeiter des Generalstaatsanwalts mehr als bisher ihre Arbeit vom Schreibtisch in die Staatsanwaltschaften der Bezirke und Kreise verlegen. Ohne Zweifel gibt es unter den Kadern, die wir haben, viele Menschen mit sehr hohem Bewußtsein, Menschen also, die zu großen Leistungen für unsere sozialistische Heimat befähigt sind. Diese Menschen sind oft sehr bescheiden und treten wenig in Erscheinung. Im Drang der täglichen Arbeit haben wir uns viel zu wenig mit diesen Menschen beschäftigt, und so sind sie bis zum heutigen Tage „unentdeckt“ geblieben. Wir haben auch solche Kader, die mit ihren Aufgaben gewachsen sind, die unentwegt an ihrer Ausbildung gearbeitet haben und die heute in der Lage sind, verantwortungsvollere Arbeit zu leisten. Es ist daher an der Zeit, die Kader sorgsam zu prüfen, einen genauen Plan für ihre Entwicklung auszuarbeiten und sie entsprechend diesem Plan einzusetzen.

2. Beim Übergang zu neuen Arbeitsmethoden spielt auch der Kampf gegen den Bürokratismus eine erhebliche Rolle. Betrachten wir einmal unsere Arbeitspläne aus der Vergangenheit, so können wir ohne Übertreibung sagen, daß wir durch die Vielzahl von Berichtspflichten dem Bürokratismus Tür und Tor öffneten. Da gab es kaum eine Woche, in der nicht irgendeine generelle Berichtspflicht zu erfüllen war, ganz abgesehen von den Berichten, die in den verschiedenen Einzelsachen erstattet werden mußten. Diese Berichtspflichten erstreckten sich oft genug vom Eingang einer Strafsache bis zu deren rechtskräftiger

Erledigung. Es war keine Seltenheit, daß in den Abteilungen des Generalstaatsanwalts Berichtsvorgänge vorhanden waren, die seit H/z Jahren geführt wurden. Sachstandsfragen bis zu einem Dutzend in einem Vorgang waren keine Seltenheit. Solche Vorgänge gibt es naturgemäß nicht nur in der Spitze, sie pflanzen sich „wie eine üble Krankheit“ zum ehemaligen Landesstaatsanwalt, von dort zum Oberstaatsanwalt des Bezirks, bis hinunter zum ehemaligen Amtsanwalt fort. Die Sachbearbeiter ertranken förmlich in Berichtsaufträgen und kamen — das war ganz verständlich — nicht zu einer wirklich operativen Arbeit.

Eine solche bürokratische Arbeitsweise liegt einmal begründet in dem Nichterkennen des tatsächlichen Schwerpunkts, in dem mangelnden Unterscheidungsvermögen, was wichtig und nicht wichtig ist, und in der eigenen Überschätzung der Leistungsmöglichkeit unserer zentralen Behörden; auf der anderen Seite ist der Grund in der Unterschätzung der Fähigkeiten der Mitarbeiter der nachgeordneten Behörden zu suchen.

Mit dieser Methode muß schnellstens gebrochen werden. Die Berichtspflicht ist bereits wesentlich abgebaut worden und muß weiter abgebaut werden. Denn das ist keine lebendige Arbeit, das ist Arbeit mit Akten und Papier. An unserem Staat aber arbeiten lebendige Menschen, den Plan erfüllen lebendige Menschen. Also muß auch unsere Arbeit lebendig und dem Leben nahe gestaltet werden. Mit der Verringerung der Berichtspflichten gewinnen wir Zeit, um die nachgeordneten Staatsanwälte zu besuchen und mit ihnen über die auf tauchenden Probleme zu sprechen; sie werden uns dafür dankbar sein, denn auch sie werden ihre dadurch gewonnene Zeit für eine lebendige Arbeit verwenden können. Alle zusammen sparen wir Papier, Porto und technische Kräfte und helfen, die Verwaltung zu verbilligen, die Selbstkosten zu senken.

3. Die Organisation der Arbeit muß gleichfalls neu gestaltet werden. Es wird bei uns noch immer zuviel geschrieben. Der Verkehr mit den Akten vom Posteingang bis zu ihrer Erledigung vollzieht sich noch immer so wie vor Jahrzehnten. Noch immer werden von dem sachbearbeitenden Staatsanwalt Entwürfe gefertigt, die dann zum Abteilungsleiter, von dort zum Hauptabteilungsleiter und schließlich zum Leiter der